

Vereinbarung
nach § 81a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz
zwischen

Firma

--

- nachfolgend Arbeitgeber

Behörde

--

- nachfolgend Ausländerbehörde

A. Grundsätzliches:

Der Arbeitgeber beabsichtigt die Beschäftigung bzw. Ausbildung der unter 2. genannten Fachkraft in Deutschland als

--

Angabe der beabsichtigten Beschäftigung oder Ausbildung

Der Arbeitgeber und die Ausländerbehörde vereinbaren die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Aufenthaltsgesetz.

1 Der **Arbeitgeber** wird in diesem Verfahren durch den **Ansprechpartner** vertreten:

Herr/Frau

Postadresse

Emailadresse

Telefon

im Abwesenheitsfall ist Ansprechpartner:

Herr/Frau

Postadresse

Emailadresse

Telefon

Die Beauftragung des Ansprechpartners und dessen Stellvertreters durch den Arbeitgeber sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

Der Arbeitgeber hat für dieses Verfahren eine Untervollmacht erteilt an:

Firma/Kammer/Rechtsanwalt etc.

Postadresse

- nachfolgend Unterbevollmächtigter

Der Unterbevollmächtigte wird vertreten durch:

Herr/Frau

Postadresse

Emailadresse

Telefon

im Abwesenheitsfall ist Ansprechpartner des Unterbevollmächtigten:

Herr/Frau

Postadresse

Emailadresse

Telefon

Die Unterbevollmächtigung durch den Arbeitgeber ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

Die Beauftragung des Ansprechpartners und dessen Stellvertreters durch den Unterbevollmächtigten sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

2 Das Verfahren wird durchgeführt in Vollmacht für die **Fachkraft**:

Vorname lt. Pass

Nachname lt. Pass

- nachfolgend Fachkraft:

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Postadresse

Land

Emailadresse

Telefon (inkl. Vorwahl)

Die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens einschließlich der Erlaubnis zur Unterbevollmächtigung ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

Eine Farbkopie des Passes ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

- Wohnsitz der Fachkraft in einem anderen EU-Mitgliedsstaat: Eine Farbkopie der
 Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus in diesem anderen EU-Staat ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

3 **Ansprechpartner** seitens der **Ausländerbehörde** für dieses Verfahren ist:

Herr/Frau	
Organisationseinheit	
	Bitte Bezeichnung des Dezernats/Amtes/Referates angeben
Emailadresse	
Telefon	

im Abwesenheitsfall ist Ansprechpartner:

Herr/Frau	
Emailadresse	
Telefon	

Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist Optimierung und Beschleunigung des Verfahrens zur Visumerteilung zum Zweck der Zuwanderung der Fachkraft durch die Erteilung einer Vorabzustimmung zum Visum.

B. Aufgaben der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde nimmt im beschleunigten Fachkräfteverfahren folgende Aufgaben wahr:

- zentraler Ansprechpartner für den Bevollmächtigten zu 1)
- Beratung zu den Fragen der Zuwanderung der Fachkraft
- zentraler Verfahrensmittler im beschleunigten Fachkräfteverfahren, d. h.
 - - a Einleitung eines erforderlichen Verfahrens zur Berufsankennung oder Zeugnisbewertung
 - b Beantragung der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis
 - c Annahme und unverzügliche Weiterleitung von Dokumenten und Schreiben der Fachkraft bzw. des Arbeitgebers an die zu beteiligenden zuständigen Stellen sowie an den Bevollmächtigten zu 1)
 - d Hinweise und Erinnerung an Fristen bei den zu beteiligenden Stellen und nötigenfalls Vermittlung zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Stellen.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bleiben unberührt. Die Entscheidungen der Anerkennungsstelle zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation bzw. der zuständigen Stelle zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis sind unverändert mit Rechtsmitteln anfechtbar. Rechtsmittel sind außerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahrens direkt durch die Fachkraft, ggf. vertreten durch den Arbeitgeber, bei der Stelle einzulegen. Ebenso bleiben die Zuständigkeit und die Rechtsqualität der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde unverändert nicht anfechtbare Verwaltungsinterne.

Die Ausländerbehörde erbringt eine gebührenpflichtige Beratungsleistung. Sie schuldet in diesem Verfahren aber keinen Erfolg in Form einer Vorabzustimmung oder einer Visumerteilung. Die Beratungsleistungen oder die Versagung der Vorabzustimmung zum Visum durch die Ausländerbehörde können nicht angefochten werden. Sofern eine behördliche Entscheidung zur Visumerteilung gewünscht wird, ist eine formale Visumantragstellung bei einer deutschen Auslandsvertretung erforder-

derlich, deren Ergebnis dann mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. Gleiches gilt, wenn die Ausländerbehörde in diesem Verfahren eine Vorabzustimmung zum Visum erteilt und anschließend die deutsche Auslandsvertretung das Visum versagt.

C. Mitwirkungspflichten der Fachkraft und der Bevollmächtigten

- 1 Die Fachkraft ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Mitwirkung verpflichtet. Danach hat die Fachkraft ihre Belange und für sie günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die sie erbringen kann, unverzüglich beizubringen.
Diese uneingeschränkte, unverzügliche Mitwirkung der Fachkraft ist Voraussetzung für die Durchführung und tatsächliche Beschleunigung des Verfahrens.
- 2 Der Bevollmächtigte zu 1) hat die Fachkraft anzuhalten, der unter 1.) benannten Mitwirkungspflichten nachzukommen, insbesondere die, für das Verfahren erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich vollständig und in der benötigten Form beizubringen.
Der Bevollmächtigte zu 1) ist verpflichtet, ein verbindliches Arbeitsangebot bzw. Ausbildungsangebot vorzulegen, das Anlage zu dieser Vereinbarung ist. Hierfür kann der Arbeitsvertrag oder das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ genutzt werden.
Der Bevollmächtigte zu 1) ist zudem nach § 81a Abs. 2 Nr. 7 AufenthG verpflichtet, die Ausländerbehörde unverzüglich zu informieren, wenn das Arbeitsplatzangebot bzw. das Ausbildungsangebot an die Fachkraft nicht mehr aufrechterhalten wird oder sich andere wesentliche Umstände ändern (z. B. vorgesehene Tätigkeit oder vorgesehener Arbeitsort). Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

D. Ablauf und Fristen

- 1 Ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation (siehe unten „E“) bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis (siehe unten „F“) erforderlich, leitet die Ausländerbehörde bei der zuständigen Stelle im Auftrag des Arbeitgebers und in Vollmacht der Fachkraft das Anerkennungsverfahren ein bzw. beantragt die Erlaubnis. Gleiches gilt für eine ggf. erforderliche Zeugnisbewertung eines ausländischen Hochschulabschlusses in nicht-reglementierten Berufen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
Der Bevollmächtigte zu 1) wird die erforderlichen Unterlagen entsprechend des Merkblattes des IQ Netzwerkes Sachsen bzw. der Liste der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für die Zeugnisbewertung vorlegen. Die Ausländerbehörde verpflichtet sich, diese Unterlagen unverzüglich an die zuständige Anerkennungsstelle bzw. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen weiterzuleiten.
Die Ausländerbehörde verpflichtet sich weiterhin, Schreiben bzw. die Entscheidung der zuständigen Anerkennungsstelle die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unverzüglich an den Bevollmächtigte zu 1) weiterzuleiten und ihn innerhalb von drei Werktagen zur Besprechung des weiteren Ablaufs einzuladen. Die Besprechung kann auch telefonisch erfolgen.
Die Zustellung des Bescheides der Anerkennungsstelle bzw. der Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt durch persönliche Übergabe oder postalisch gegen Empfangsbekanntnis. Im Falle der Zustellung per Post sendet der Arbeitgeber das unterzeichnete und mit dem Datum des Eingangs versehene Empfangsbekanntnis unverzüglich an die Ausländerbehörde zurück.
Der Bevollmächtigte zu 1) verpflichtet sich wiederum, die Schreiben bzw. die Entscheidung der zuständigen Anerkennungsstelle bzw. der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unverzüglich an die Fachkraft weiterzuleiten.
Rückfragen der zuständigen Anerkennungsstelle bzw. der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen kann diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ggf. auch telefonisch direkt an die Fachkraft im Ausland richten. Soweit die Rückfrage auch eine ergänzende Anforderung von Unterlagen und Nachweisen umfasst, erhält die Ausländerbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis und informiert darüber den Bevollmächtigten zu 1).

a Fristen für das Anerkennungsverfahren für bundesrechtlich geregelte Berufe:

- Es handelt sich um einen Beruf, für den § 14a des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung findet.

Die zuständige Anerkennungsstelle bestätigt innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrages und die Vollständigkeit der Unterlagen bzw. fordert nachzureichende Unterlagen an.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis soll durch die zuständige Anerkennungsstelle innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgen.

Die zuständige Stelle kann die Frist einmal angemessen verlängern, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die zuständige Stelle teilt die Fristverlängerung rechtzeitig mit und begründet diese.

- Es handelt sich um einen Beruf, für den ein Fachgesetz Anwendung findet.

Sofern das Fachgesetz eine Eingangsbestätigung und ggf. die Bestätigung über die Vollständigkeit der Unterlagen vorsieht, beträgt die Frist hierfür in der Regel einen Monat. In einigen Fachgesetzen ist hingegen keine Eingangsbestätigung oder Bestätigung über die Vollständigkeit der Unterlagen durch die zuständige Anerkennungsstelle vorgesehen.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis soll durch die zuständige Anerkennungsstelle innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgen.

b Fristen für das Anerkennungsverfahren für landesrechtlich geregelte Berufe:

Für die landesrechtlich geregelten Berufe gibt es keine speziellen Fristen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahren. Es gelten die allgemeinen Fristen nach dem Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. den Sächsischen Fachgesetzen.

Die zuständige Stelle bestätigt dem Antragsteller in der Regel innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der vorzulegenden Unterlagen bzw. teilt sie ggf. die nachzureichenden Unterlagen mit.

Die zuständige Stelle muss ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die zuständige Stelle teilt die Fristverlängerung rechtzeitig mit und begründet diese.

c Fristen für die Zeugnisbewertung:

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bestätigt innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrages auf Feststellung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses und die Vollständigkeit der Unterlagen bzw. fordert nachzureichende Unterlagen an.

Die Entscheidung über die Feststellung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses soll innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgen.

2 Im Falle eines Voraufenthaltes der Fachkraft oder seiner im zeitlichen Zusammenhang mit einreisenden Familienangehörigen im Bundesgebiet fordert die Ausländerbehörde parallel die Ausländerakte/n zur Einsichtnahme an.

3 Auf der Grundlage

- des Bescheides über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder
- der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bzw. der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (reglementierte Berufe) oder
- der Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

erörtert die Ausländerbehörde mit dem Bevollmächtigten zu 1) die Möglichkeiten für einen Aufenthaltstitel der Fachkraft.

Dies kann bei einer teilweisen Gleichwertigkeit ein Aufenthaltstitel zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation sein. Hierfür sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen (z. B. geeignete Kurse finden, Weiterbildungsplan etc). In diesem Fall wird dem Bevollmächtigten zu 1) eine Beratung zur Durchführung einer geeigneten Anpassungsmaßnahmen durch die Beratungsstellen des IQ-Netzwerkes Sachsen in empfohlen. Das Beratungsangebot der Beratungsstelle des IQ Netzwerk Sachsen ist optional. Die Ausländerbehörde wird vom Bevollmächtigten zu 1) ermächtigt, eine Kopie der Entscheidung der Anerkennungsstelle auch an die Beratungsstelle des IQ Netzwerkes Sachsen weiterzuleiten, wenn der Arbeitgeber eine Beratung zu Anpassungsmaßnahmen möchte. Der Bevollmächtigte zu 1) entscheidet im Anschluss an die Beratung und in Abstimmung mit der Fachkraft, ob das beschleunigte Fachkräfteverfahren fortgeführt wird.

- 4 Bei Fortführung des Verfahrens, holt die Ausländerbehörde, soweit für die angestrebte Beschäftigung erforderlich, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein (siehe unten „G.“). Hierfür ist das vollständig ausgefüllte und vom Arbeitgeber unterzeichnete Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ einzureichen. Die Frist für die Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit beträgt eine Woche, wenn im Einzelfall für die Entscheidung nicht weitere Informationen erforderlich sind.
- 5 Liegt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsaufnahme vor, prüft die Ausländerbehörde unverzüglich die allgemeinen und die für den jeweiligen Aufenthaltswitz besonderen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Beim Vorliegen der erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen stimmt die Ausländerbehörde unverzüglich vorab der Visumerteilung zu (Vorabzustimmung zum Visum). In der Vorabzustimmung stellt die Ausländerbehörde dar, welche für die Erteilung des Visums erforderlichen Voraussetzungen von ihr abschließend geprüft wurden und weist die Auslandsvertretung ggf. auf Besonderheiten hin (z. B. Nicht-Visierfähigkeit des Personaldokumentes o. ä.).

Bis die rechtlichen und technischen Möglichkeiten für die Hinterlegung der Vorabzustimmung im Ausländerzentralregister gegeben sind, erfolgt die Übermittlung der Vorabzustimmung an die Auslandsvertretung als elektronisch signiertes pdf-Dokument per E-Mail über ein sicheres Netz. Sofern dies nicht möglich ist, wird dem Arbeitgeber das Original der Vorabzustimmung ausgehändigt.

- 6 Der Bevollmächtigte zu 1) erhält eine Ausfertigung oder das Original dieser Vorabzustimmung zum Visum und leitet diese bzw. dieses unverzüglich im Original an die Fachkraft weiter. Die Zuleitung an den Bevollmächtigten zu 1) erfolgt durch:
 - persönliche Aushändigung durch die Ausländerbehörde
 - durch Versand per Post an die unter 1) angegebene Anschrift
 - per E-Mail an die unter 1) angegebene Adresse.

Des Weiteren wird mit dem Bevollmächtigten zu 1) erörtert, welche weiteren Unterlagen die Fachkraft zur Visumantragstellung beibringen muss. Bei Beantragung des Visums muss die Fachkraft u. a. die Vorabzustimmung und die Originale der Urkunden, die der Vorabzustimmung beigehefte sind, der Auslandsvertretung vorlegen. Wurde dem Bevollmächtigten zu 1) das Original der Vorabzustimmung ausgehändigt, muss die Fachkraft auch dieses Original bei der Visumbeantragung vorlegen.

- 7 Unter Vorlage des Originals der Vorabzustimmung bei der Auslandsvertretung erhält die Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von maximal drei Wochen (§ 31a Abs. 1 AufenthV). Dabei informiert die Auslandsvertretung über die bei diesem Termin vorzulegenden Unterlagen. Auf der Basis der Vorabzustimmung bucht die Fachkraft auf der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung. Die Auslandsvertretung gewährleistet, dass Termine zur Visumantragstellung innerhalb von drei Wochen zur Verfügung stehen (§ 31a Abs. 1 AufenthV).

- 8 Die Visumerteilung obliegt der Auslandsvertretung. Das Visum kann nur erteilt werden, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 11 AufenthG vorliegen und keine Sicherheitsbedenken nach den §§ 72a und 73 AufenthG bestehen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen führt die Auslandsvertretung im automatisierten Verfahren Abfragen bei Behörden im Inland und des Schengener Informationssystems durch.

Die Erteilung des Visums hängt zudem von der Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorzulegenden Personenstandsunterlagen durch die Auslandsvertretung ab. Im Einzelfall kann in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Personenstandsunterlagen erforderlich sein.

- 9 Die Auslandsvertretung bescheidet den Visumantrag regelmäßig innerhalb von maximal drei Wochen ab vollständiger Antragsabgabe (§ 31a Abs. 2 AufenthV).

E. Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

- Die vollständige Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsausbildung oder einem inländischen Hochschulabschluss in einem reglementierten Beruf wurde festgestellt. Der Bescheid der zuständigen Stelle ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

- Der ausländische Hochschulabschluss der Fachkraft ist ausweislich der Datenbank ANABIN (ww.anabin.de) mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar oder die Vergleichbarkeit wurde von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder durch Zeugnisbewertung festgestellt. Zeugnisbewertung oder ANABIN-Ausdruck sind Anlage zu dieser Vereinbarung.

- Die teilweise Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wurde bereits festgestellt. Der Bescheid der zuständigen Stelle mit den wesentlichen Unterschieden bzw. den notwendigen Anpassungsmaßnahmen ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

- Die Fachkraft beantragt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. die Zeugnisbewertung ihres ausländischen Hochschulabschlusses.

Der Bevollmächtigte zu 1) beauftragt die Ausländerbehörde, in Vollmacht der Fachkraft, das entsprechende Verfahren einzuleiten und übergibt dafür die im Merkblatt des IQ Netzwerk Sachsen für den jeweiligen Beruf aufgeführten Dokumente. Das Merkblatt ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

- Die Fachkraft wurde im Rahmen einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung im Pflege- und Gesundheitsbereich vermittelt. Die Beantragung der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erfolgt erst nach der Einreise der Fachkraft.

F. Einholung einer Berufsausübungserlaubnis

Nach Kenntnis des Bevollmächtigten zu 1) bedarf es hinsichtlich der Beschäftigung der Fachkraft

- keiner Berufsausübungserlaubnis.
 einer Berufsausübungserlaubnis.

Erforderlich ist folgende Erlaubnis:

Die für die Erteilung zuständige Stelle ist

G. Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit

Ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG erforderlich, muss der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ einschließlich Zusatzblatt ausfüllen und an die Ausländerbehörde übermitteln. Die Angaben in diesem Formular dienen sowohl der Bundesagentur für Arbeit als auch der Ausländerbehörde als Entscheidungsgrundlage.

Sollten sich im Rahmen der Einholung der Berufsausübungserlaubnis oder des Zustimmungsverfahrens Rückfragen seitens der zuständigen Stelle ergeben, richtet sie diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens direkt an den Arbeitgeber. Soweit ergänzende Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, erhält die Ausländerbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

H. Altersvorsorge

Hat die Fachkraft das 45. Lebensjahr vollendet und entspricht die Höhe des Einkommens nicht mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, ist ein Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge beizubringen. Im begründeten Ausnahmefall kann hiervon abgesehen werden.

I. Visumverfahren

Die für das Visumverfahren der Fachkraft zuständige deutsche Auslandsvertretung ist die deutsche Botschaft/das deutsche Konsulat in

J. Familiennachzug

Im zeitlichen Zusammenhang (max. 6 Monate) mit der Einreise der Fachkraft sollen folgende Familienangehörigen (Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder) nachziehen:

Vorname lt. Pass

Nachname lt. Pass

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

- Weitere Familienangehörige sind im Ergänzungsblatt aufgeführt, das Anlage zu dieser Vereinbarung ist.

Die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den Ehegatten/Lebenspartner und/oder durch die Sorgeberechtigten der minderjährigen, ledigen Kind(er) für die Beantragung der Aufnahme des Familiennachzugs einschließlich der Erlaubnis zur Unterbevollmächtigung ist/sind Anlage zu dieser Vereinbarung.

Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen und Originale oder amtlich beglaubigte Kopien der Personenstandsunterlagen der legalisierten oder mit Apostille versehene Personenstandsunterlagen sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

K. Gebühr

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 der Aufenthaltsverordnung in Höhe von 411,00 € fällig. Gebührenschuldner ist die Fachkraft. Diese Gebühr umfasst insbesondere:

- die Beratung durch die Ausländerbehörde in allen Prozessschritten des beschleunigten Fachkräfteverfahrens,
- die ausländerrechtliche Prüfung des Einzelfalls,
- die Weiterleitung von Anträgen, Formularen, Nachweisen und Informationen an die für die
 - a Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses
 - b Ausstellung der Berufsausübungserlaubnis,
 - c Durchführung des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit und
 - d Entgegennahme des Visumsantragszuständige Stelle,
- erforderlichenfalls das Hinweisen auf bzw. Erinnern an Erledigungsfristen sowie
- ggf. das Ausstellen der Vorabzustimmung.

Im Falle des Familiennachzugs im beschleunigten Fachkräfteverfahren ist die Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug in der Gebühr eingeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der zuständigen Stelle für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses, für die Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses und für die Ausstellung einer evtl. erforderlichen Berufsausübungserlaubnis weitere Gebühren anfallen können.

Für die Ausstellung eines Visums durch die Auslandsvertretung werden ebenfalls weitere Gebühren fällig.

Von der Gebühr von 411,00 € ebenfalls nicht umfasst sind die Kosten für das Ausstellen von Urkunden, für Legalisation und Apostille, für das Übersetzen von Unterlagen in die deutsche Sprache sowie für das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.

In bestimmten Fällen kann bei Personenstandsunterlagen aus Staaten, in denen keine Legalisation möglich ist, ein kostenpflichtiges Überprüfungsverfahren erforderlich sein. Auch die hierfür anfallenden Kosten sind nicht in der o. a. Gebühr enthalten.

Eine Rückerstattung der Gebühr von 411,00 € bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens oder bei Abschluss des Verfahrens ohne Ausstellung einer Vorabzustimmung ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird als Bearbeitungsgebühr erhoben (§ 49 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung i.V.m. § 69 Abs. 7 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

L. Folgen der Nichteinhaltung der Vereinbarung

Die Ausländerbehörde schuldet keinen Erfolg in Form der Erteilung einer Vorabzustimmung zum Visum oder einer Visumerteilung im beschleunigten Fachkräfteverfahren.

Fristverzögerungen oder Untätigkeiten der zu beteiligten Stellen hat die Ausländerbehörde nicht zu vertreten. Dem Arbeitgeber bzw. der Fachkraft stehen hierfür außerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ggf. die allgemeinen Rechtsbefehle gegen die jeweils zuständige Stelle offen.

Teil der Bevollmächtigte zu 1) entgegen seiner Verpflichtung nicht oder verspätet mit, dass das Arbeitsplatzangebot bzw. Ausbildungsplatzangebot nicht mehr fortbesteht, und ist die Fachkraft im beschleunigten Fachkräfteverfahren eingereist, wird die Erfüllung des Straftatbestandes des Ein-

schleusens eines Ausländers (§ 96 Abs. 1 AufenthG) geprüft. Darüber hinaus kann das Verhalten des Bevollmächtigten zu 1) bei künftigen Anträgen auf Durchführungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG Berücksichtigung finden.

Versäumt der Bevollmächtigte zu 1), der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass das Arbeitsplatzangebot bzw. Ausbildungsplatzangebot nicht mehr besteht, ohne dass es zu einer Einreise der Fachkraft gekommen ist, kann dies bei künftigen Anträgen des Bevollmächtigten zu 1) auf Durchführungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG Berücksichtigung finden.

Ort

Datum

Unterschrift Vertreter des

Unterschrift Vertreter der Ausländerbehörde

Checkliste Anlagen:

für die Ausländerbehörde:

- Vollmacht der Fachkraft auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Farbkopie des Passes der Fachkraft
- Farbkopie der Bescheinigung des Aufenthaltsstatus der Fachkraft bei aktuellem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat
- Beauftragung des Ansprechpartners und dessen Stellvertretens durch den Arbeitgeber
- Unterbevollmächtigung des Arbeitgebers
- Beauftragung des Ansprechpartners und dessen Stellvertreters durch den Unterbevollmächtigten
- Arbeitsangebot bzw. Ausbildungsvertrag (z. B. in Form des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“)
- ggf. Nachweis über angemessene Altersvorsorge (ab Vollendung des 45. Lebensjahres der Fachkraft)
- ggf. Bescheid der Anerkennungsstelle oder Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder Ausdruck aus der Datenbank www.anabin.de
- ggf. Berufsausübungserlaubnis oder Zusage der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis
- ggf. Zertifikat über deutsche Sprachkenntnisse
- ggf. Lebenslauf und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z. B. durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher oder Referenzschreiben) und sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Teilnahmebescheinigungen an Weiterbildungen, Lehrgängen oder Kursen)

für die Anerkennungsstelle/Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen:

- Antragsformular der zuständigen Anerkennungsstelle, von der Fachkraft unterzeichnet
- Unterlagen entsprechend dem Merkblatt des IQ Netzwerk Sachsen für die Anerkennung in dem jeweiligen Beruf
- Liste der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für die Zeugnisbewertung
- ggf. Nachweise zur Namensänderungen in Originalsprache und in deutscher Übersetzung, wenn die Namen auf den Ausbildungsnachweisen abweichen

für die Bundesagentur für Arbeit:

- vollständig ausgefülltes und vom Arbeitgeber unterzeichnetes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (nach Abschluss des Verfahrens über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nachzureichen)

für den Fall, dass Familienangehörige innerhalb von maximal sechs Monaten nachziehen möchten:

- Vollmacht des Ehegatten/Lebenspartners auf den Arbeitgeber für die Beantragung der Aufnahme des Familiennachzugs mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Vollmacht der Sorgeberechtigten auf den Arbeitgeber für die Beantragung der Aufnahme des Familiennachzugs von minderjährigen, ledigen Kinder mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen

- Internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie oder Heiratsurkunde in
Originalsprache als Original oder als amtlich beglaubigte Kopie von der Deutschen
Auslandsvertretung legalisiert oder durch die zuständige Stelle mit Apostille versehen und mit
deutscher Übersetzung als einfache Kopie
- Zertifikat über mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse (z. B. A1-Zertifikat, ALTE-
zertifizierte Prüfungsanbieter)
- Internationale Geburtsurkunde/n als amtlich beglaubigte Kopie/n oder Geburtsurkunde/n in
Originalsprache als Original/e oder als amtlich beglaubigte Kopie/n von der Deutschen
Auslandsvertretung legalisiert oder durch die zuständige Stelle mit Apostille versehen und mit
deutscher Übersetzung als einfache Kopie/n